

II- 2018 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

XIII. Gesetzgebungsperiode
Wien, 18. Jänner 1973

Zl. 6929-Pr.2/1972

922 / A. B.
zu 904 / J.
Präs. am 18. Jan. 1973An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Koller und Genossen vom 22. November 1972, Nr. 904/J, betr. tierische Veredelungsproduktion, beehre ich mich mitzuteilen:

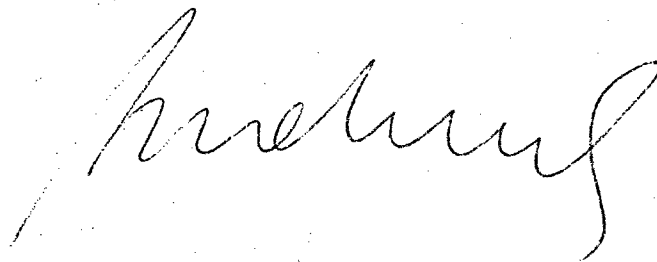
Ich bin grundsätzlich bereit, vom Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst eine Stellungnahme zu der Frage einzuholen, ob ein gesetzliches Verlustausgleichsverbot bei Einkünften aus der gewerblich-industriellen tierischen Veredelungsproduktion im Hinblick auf das Gleichheitsgebot und das Grundrecht der Unverletzlichkeit des Eigentums verfassungsrechtlich bedenklich wäre. Aber selbst wenn eine solche Stellungnahme, die im übrigen keinen verbindlichen Charakter hätte, die verfassungsrechtlichen Bedenken nicht bestätigen sollte, so darf ich darauf hinweisen, daß ich in meiner schriftlichen Beantwortung Ihrer mündlichen Anfrage vom 7. September 1972, Nr. 585/M, auch andere Gründe genannt habe, die gegen eine derartige legistische Maßnahme sprechen. Einerseits wurden nämlich auf Wunsch der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs mit der Bewertungsgesetz-Novelle 1971, BGBl.Nr. 172, die auch für die einkommensteuerliche Beurteilung maßgebenden Grenzen, ab denen Viehveredelungsbetriebe (Tierzucht- und Viehmastbetriebe) steuerlich nicht mehr als landwirtschaftliche, sondern als gewerbliche Betriebe anzusehen sind, wesentlich erhöht, und damit die vor dieser Novellierung als gewerbliche Tierhaltung anzusehenden Betriebe steuerlich begünstigt. Andererseits soll nunmehr die nicht zuletzt durch diese Maßnahme zweifellos verstärkte Konkurrenzierung der bäuerlichen Tierhaltung durch eine auch in ihrer Wirkungsweise sehr fragliche legislative Maßnahme wiederum abgeschwächt werden.

Von dieser gewissen Widersprüchlichkeit abgesehen, ist aber auch zu bedenken, daß ein Verlustausgleichsverbot in der Regel nur

- 2 -

solche industriell- gewerblichen Tierhaltungsbetriebe treffen würde, die sich in der Aufbauphase befinden, und die aus anderen Einkunftsquellen stammende Eigenmittel zur Abdeckung der Anfangsverluste verwenden. Eine steuerliche Diskriminierung solcher im Aufbau befindlichen Unternehmen wäre wohl schwerlich mit den Intentionen des Gesetzgebers zu vereinbaren, betriebliche Neugründungen eher zu fördern.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die gegenseitige Konkurrenz von Unternehmen zu den wesentlichen Merkmalen eines Wirtschaftssystems gehört, welches auf den Grundsätzen von Angebot und Nachfrage aufbaut, und daß daher wettbewerbsverzerrende legislative Maßnahmen- auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet - in der Regel nicht begrüßenswert sind.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'A. ...'.